



## A. GÜNTENSPERGER AG

IMMOBILIEN UND VERWALTUNGEN

# WASCHKÜCHENORDNUNG

Der Hauswart kontrolliert den Zustand der Maschine periodisch.

---

1. Waschküche und Trocknungsraum stehen während den im Turnusplan erwähnten Tage den betreffenden Berechtigten vollumfänglich zur Verfügung. Die im Plan aufgeführten Parteien tragen somit auch die Verantwortung für die Apparate und Einrichtungen.
2. Das Waschen vor 07.00 Uhr morgens und nach 21.00 Uhr abends ist nicht gestattet.
3. Wenn eine Person ausserhalb der ihr zustehenden Zeit waschen möchte, hat sie sich jeweils vorgängig mit der im Plan aufgeführten Partei über die Benützung zu verständigen. Die Verantwortung für Sauberkeit usw. bleibt jedoch bei der im Plan aufgeführten Partei.
4. Waschküche, Trocknungsraum und Waschhängeplatz sind am Ende des Waschtages spätestens bis um 18.00 Uhr geräumt und gereinigt abzugeben. Der Schlüssel ist an dem dafür bestimmten Ort zu deponieren (sofern vereinbart wird, dass die Waschküche mit dem Schlüssel geschlossen wird). Das Flusensieb ist in gereinigtem Zustand auf der Waschmaschine zu deponieren.
5. Der Hauswart ist berechtigt, Waschküche, Trocknungsraum und Apparate auf Sauberkeit und Funktion zu prüfen. Falls es nötig ist, kann er eine Nachreinigung oder Instandstellung verlangen. Beschädigungen an Maschinen oder Einrichtungen werden auf Kosten der schuldigen Partei behoben.
6. Die nachfolgende Partei kann den Schlüssel für Waschküche und Trocknungsraum ab 18.00 Uhr des Abgabetales der Vorpartei an dem dafür bestimmten Ort abholen. Mit Bezug der Schlüssel geht die Verantwortung an den neuen Benutzer über. Es steht diesem frei, die Apparate auf Funktion zu prüfen. Wenn er dies unterlässt und später etwas defekt ist, so ist er für diesen Schaden haftbar. Bei der Abgabe der Waschküche wird bei keiner Einrede angenommen, dass die Waschküche sauber angetreten werden konnte.
7. Es ist verboten, für Drittpersonen, die nicht im Haus wohnen, zu waschen.
8. Der Abfallbehälter in der Waschküche ist nur zur Entsorgung der anfallenden Abfälle aus dem Flusensieb und der Reinigung der Räumlichkeiten bestimmt. Leere Waschmittel- und Weichspülerverpackungen sind vom Verursacher selbst korrekt zu entsorgen.

T:WINWORD\01-GUENTLISTEN\HAUSWART\Waschküchenordnung.doc